

Versorgung mit Insulinpumpen

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Insulinpumpen. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Insulinpumpen?

Eine Insulinpumpentherapie wird für Diabetiker verordnet, die an „Diabetes mellitus Typ I“ erkrankt sind. Hierbei handelt es sich um eine Stoffwechselerkrankung, bei der die Insulin produzierenden Zellen der Bauchspeicheldrüse unwiederbringlich zerstört werden mit der Folge eines vollständigen Insulinmangels. Die Insulinpumpe versorgt den Körper ständig mit dem notwendigen Insulin, welches über ein Infusionsset in den Körper abgegeben wird.

Zu den vertraglich vereinbarten Produkten zählen Insulinpumpen und sog. Patch-Pumpen, bei denen Pumpe, Insulinreservoir und Kanüle in einem Gehäuse untergebracht sind.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die Vertragsvereinbarung sieht vor, dass jeweils eine monatliche Pauschale für die Bereitstellung der Insulinpumpe und eine für das notwendige Zubehör an den Vertragspartner vergütet wird.

Mit den vereinbarten Preisen sind alle Leistungen, wie z. B. Beratung, Lieferung, Ersatzbeschaffung, Instandsetzung, Wartung und die Durchführung aller Prüfungen nach den Vorgaben des Herstellers sowie eine umfassende Einweisung der / des Versicherten und der das Hilfsmittel nutzenden Personen (z. B. des Pflegedienstes in die sachgerechte Handhabung) sowie sämtliche Zubehörteile, Zurüstungen und Verbrauchsmaterialien - unabhängig von der verbrauchten Menge - abgegolten.

Die Versorgung mit notwendigen Stechhilfen und Lanzetten sowie die Bereitstellung eines Blutzuckermessgerätes - sofern die Insulinpumpe nach den medizinisch-technischen Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnis kein integriertes Blutzuckermessgerät aufweist - sind ebenfalls Bestandteil der Vereinbarung.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt/Diabetologen und lassen sich eine ärztliche Verordnung für alle Hilfsmittel zur Insulinpumpentherapie ausstellen. Auf der Verordnung sollten die Diagnose und die benötigten Produktarten vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.

Mit Ihrem Einverständnis beauftragen wir dann nach Prüfung gerne einen Vertragspartner, der umgehend mit Ihnen die weitere Vorgehensweise bespricht. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf

www.knappschaft.de unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wie bekomme ich mein Hilfsmittel](#).

Vor der Erstbewilligung einer kostenintensiven Insulinpumpentherapie ist nach ärztlicher Stellungnahme zunächst eine Probephase von 3 - 4 Monaten durchzuführen. Nach Ablauf der Probephase übersendet der behandelnde Diabetologe ein Abschlussgutachten, in dem er auf die Veränderungen in Ihrer medizinischen Situation durch die Nutzung einer Insulinpumpe hinweist und eine Empfehlung für die Zukunft ausspricht.

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt vor der erstmaligen Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der KNAPPSCHAFT. Über die Kostenzusage der KNAPPSCHAFT werden Sie und der Leistungserbringer zeitnah schriftlich informiert. Im Anschluss wird sich der Leistungserbringer mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die KNAPPSCHAFT benötigt als Nachweis der medizinischen Notwendigkeit nach Ablauf von 12 Monaten eine neue aktuelle ärztliche Verordnung. Sobald eine neue Verordnung benötigt wird, informiert Sie der Leistungserbringer.

Wie läuft die Beratung?

Vor der erstmaligen Versorgung als auch bei einer evtl. Umversorgung werden Sie von dem Leistungserbringer ausführlich beraten sowie umfassend in den sachgerechten Gebrauch der Insulinpumpe eingewiesen. Der Vertragspartner setzt zur Beratung, Einweisung und Schulung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein. In dem Beratungsgespräch wird gemeinsam mit Ihnen Ihre künftige Versorgung abgestimmt.

Ziel der umfassenden Einweisung ist, dass Sie sich soweit wie möglich selbständig versorgen bzw. mit den Produkten zurecht finden können. Es ist Ihnen außerdem zu vermitteln, wie Sie eigenständig Komplikationen vermeiden und erkennen können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Der Leistungserbringer liefert Ihnen die medizinisch erforderlichen Hilfsmittel aus, überlässt Ihnen diese zur Nutzung und gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit während der Versorgungsdauer.

Bei der Beratung bzw. spätestens mit der ersten Lieferung erhalten Sie ein Merkblatt mit Kontaktdaten des Vertragspartners und Hinweisen für weitere Bestellungen.

Die Lieferung wird zwischen Ihnen und unserem Vertragspartner abgestimmt. Lieferungen für Verbrauchsmaterial sind für einen Monatsbedarf zulässig - mit Ihrem Einverständnis maximal für einen 3-Monatsbedarf.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind. Unser Vertragspartner stellt Ihnen die für die Insulinpumpentherapie notwendigen Produkte eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie eine medizinisch nicht erforderliche Menge oder spezielle Produkte wünschen, die für eine Versorgung nicht notwendig sind. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass bei technischen Problemen und Defekten an dem durch den Vertragspartner der KNAPPSCHAFT ausgelieferten Insulinpumpe und Verbrauchsmaterialien ausschließlich dieser Vertragspartner für die Beseitigung bzw. Behebung zuständig ist. Kosten hierfür sind mit der Versorgungspauschale abgegolten.

KNAPPSCHAFT